

RSS-0047-25
= RSS-E 59/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.10.2025

Vorsitzende	Univ. Prof. Dr. Sonja Bydlinski, MBA
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Mojescick Dr. Edith Wise-Kleisinger, MBA Dr. Hans Peer
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	
Antragsgegner	(anonymisiert)	Versicherungsnehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Rechtsanwalt

Spruch

Die Schlichtungskommission gibt keine Empfehlung ab.

Begründung

Der Antragsgegner hat bei der antragstellenden Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennummer (anonymisiert) abgeschlossen. Diese Rechtsschutzversicherung beinhaltet unter anderem den Baustein Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz inklusive Streitigkeiten aus Versicherungsverträgen im Privatbereich (gemäß Artikel 24 ARB). Vereinbart sind die ARB 2007, die auszugsweise lauten:

Artikel 7

Was ist vom Versicherungsschutz ausgeschlossen?

1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen (...)

1.4. aus dem Bereich des Steuer-, Zoll- und sonstigen Abgabenrechtes;(...)

Artikel 24

Allgemeiner Vertrags-Rechtsschutz

Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat- und/oder Betriebsbereich.

1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?

Versicherungsschutz haben

1.1. im Privatbereich

der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Art. 5.2.) für Versicherungsfälle, die den privaten Lebensbereich, also nicht den Berufs- oder Betriebsbereich oder eine sonstige Erwerbstätigkeit, betreffen;

1.2 im Betriebsbereich

der Versicherungsnehmer für den versicherten Betrieb.

2. Was ist versichert?

2.1. Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus (...)

2.1.2. schuldrechtlichen Verträgen des Versicherungsnehmers über bewegliche Sachen; (...)

Als Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus schuldrechtlichen Verträgen gilt auch die Geltendmachung und Abwehr von Ansprüchen wegen reiner Vermögensschäden, die aus der Verletzung vertraglicher Pflichten entstehen und über das Erfüllungsinteresse hinausgehen, oder aus der Verletzung vorvertraglicher Pflichten entstehen.(...)“

Der Antragsgegner begehrte mit Schreiben seiner Rechtsvertretung vom 25.6.2025, der Versicherung die Deckung des Schadenfalles Nr. (*anonymisiert*) zu empfehlen.

Die frühere Rechtsvertretung des Antragsgegners meldete am 21. bzw. 24.10.2022 folgenden Schadenfall: Der Antragsgegner wurde mit Mahnklage der S(*anonymisiert*) G.m.b.H. vom 10.6.2022, GZ (*anonymisiert*) auf Zahlung eines Werklohns/Honorars für Buchhaltungs- und Steuerberatungsleistungen iHv EUR 768 s.A. geklagt. Es handle sich um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft.

Laut vorbereitendem Schriftsatz des Antragsgegners vom 17.1.2023 sei die klagende Partei seit 2008 mit der Erstellung der jährlichen Einkommenssteuererklärungen des Antragstellers beauftragt gewesen. Als der Antragsgegner seine steuerliche Vertretung Ende 2021 gewechselt habe, sei er jedoch darauf aufmerksam geworden, dass die klagende Partei bei der Ermittlung der Einkünfte des Antragsgegners fehlerhaft vorgegangen sei. Letzterer habe neben seinen österreichischen Einkünften aus nicht selbstständiger Arbeit u.a. auch Einkünfte aus Vermietung einer Wohnung in Frankreich. Diese Einkünfte seien nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Frankreich zu versteuern, unterliegen in Österreich jedoch dem Progressionsvorbehalt. Die klagende Partei habe es jedoch in den Steuererklärungen für 2008 bis 2018 verabsäumt, diese Einkünfte um die Absetzung für Abnutzung zu reduzieren, weshalb der Antragsgegner insgesamt EUR 31.739,50 zuviel an Steuern bezahlt habe. Aufgrund der fehlerhaften Steuererklärungen sei die Honorarforderung daher nicht fällig und seien die eingetretenen Schäden compensando einzuwenden.

Die Antragstellerin lehnte in weiterer Folge, u.a. mit Schreiben vom 28.2.2023 die Deckung mit der Begründung ab, die Angelegenheit falle in den nicht versicherten Betriebsbereich, da es sich laut Klage um ein beiderseitig unternehmensbezogenes Geschäft handle. Die von der Antragstellerin eingewendeten Gegenforderungen seien ebenfalls nicht dem versicherten Privatbereich zuzuordnen, sondern handle es sich hierbei um eine „zumindest sonstige Erwerbstätigkeit“.

Das Verfahren zu (anonymisiert) endete durch Vereinbarung des ewigen Ruhens. Die vormalige Rechtsvertretung des Antragsgegners stellte diesem Kosten iHv EUR 3.988,28 in Rechnung.

Da der Antragsgegner ohne Hinzuziehung eines Versicherungsmaklers satzungsgemäß kein Schlichtungsverfahren beantragen kann, folgte die Antragstellerin dem Vorschlag der Geschäftsstelle, selbst die Durchführung eines solchen zu beantragen. Sie gab dazu folgende Stellungnahme ab:

*„(...)Beim Versicherungsvertrag des VN handelt es sich um einen "Privat-Rechtsschutz". Dem Vertrag liegen die ARB in der Fassung 2007 zugrunde.
Nach der vorliegenden Klage der Gegenseite des VN handelt es sich vorliegend um ein beiderseitiges unternehmensbezogenes Geschäft (siehe Klage).
Es ist daher entsprechend der Klage nicht der "Privatbereich" betroffen, sondern der "Betriebsbereich", welcher in diesem Privat-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag nicht versichert ist.
Betroffen ist in dieser Angelegenheit der Baustein "Allgemeiner Vertragsrechtsschutz im Betriebsbereich". Da unser Versicherungsnehmer diesen Baustein jedoch nicht versichert hat, konnten wir keine Kostenhaftung übernehmen.
Zudem weisen wir darauf hin, dass es sich bei der vom Versicherungsnehmer eingewandten Gegenforderung aus laufenden Vermietungseinkünften in Frankreich um keine Angelegenheit handelt, die dem reinen "Privatbereich" zuzuordnen ist, sondern um eine zumindest sonstige Erwerbstätigkeit, welche hier ebenso nicht versichert ist.
Auch besteht nach Art 7 ARB keine Deckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuerrechts. Es handelt sich um einen allgemeinen Ausschlusstatbestand.(...)“*

Die Rechtsvertretung des Antragsgegners gab dazu folgende Gegenäußerung ab:

*„2.1. Argument: Beidseitig unternehmensbezogenes Geschäft
In der Stellungnahme hält die (anonymisiert) Rechtsschutzversicherung weiterhin an der Auffassung fest, dass es sich bei der Klage des ehemaligen Steuerberaters gegen Herrn (anonymisiert) um eine Streitigkeit aus einem beiderseitigen unternehmensbezogenen Geschäft handle. Diese Einschätzung wird lediglich damit begründet, dass der Klagevertreter des Steuerberaters im Rahmen des Zinsbegehrens in der Klageschrift angegeben hat, die Zinsforderung beruhe auf einem beiderseitigen unternehmensbezogenen Geschäft.
Klarstellend ist festzuhalten, dass diese Angabe des Klagevertreters nicht den tatsächlichen Verhältnissen entspricht. Wie bereits im Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens dargelegt wurde, handelte es sich bei der Beauftragung des Steuerberaters durch unseren Mandanten um ein nichtunternehmerisches Rechtsgeschäft auf Seiten unseres Mandanten und nicht um beiderseitiges unternehmensbezogenes Geschäft.
Die fehlerhafte rechtliche Qualifikation durch den Klagevertreter wurde weder von unserem Mandanten (dem Beklagten) veranlasst, noch ist sie ihm in irgendeiner Weise*

zurechenbar. Herrn (anonymisiert) darf aus diesem Fehler des Klagevertreters kein Nachteil entstehen.

Wir bekräftigen daher erneut unsere Rechtsauffassung, dass es sich bei dem streitgegenständlichen Mandatsverhältnis um kein beidseitig unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft bzw. unternehmensbezogenes Rechtsgeschäft auf Seiten unseres Mandanten handelt, welches somit unter den Schutzbereich der Rechtsschutzversicherung fällt.

2.2. Argument: Vermietungseinkünfte Frankreich

Ein weiteres Argument, das in der Stellungnahme der (anonymisiert) Rechtsschutzversicherung gegen eine Deckung vorgebracht wird, ist die Behauptung, bei den Vermietungseinkünften aus Frankreich handle es sich um Einkünfte aus sonstiger Erwerbstätigkeit.

Dieses Argument ist unzutreffend. Herr (anonymisiert) übte die Vermietungstätigkeit (Vermietung einer Wohnung) in Frankreich im Rahmen einer nichtunternehmerischen Vermögensverwaltung aus - und zwar neben seinem unselbständigen Angestelltenverhältnis. Diese Tätigkeit erfüllt weder die Voraussetzungen einer gewerblichen noch einer unternehmensrechtlich oder steuerrechtlich relevanten (gewerblichen, selbstständigen oder sonst freiberuflichen) Erwerbstätigkeit. Es liegt somit keine Erwerbstätigkeit vor.

In diesem Zusammenhang sei auch auf die aktuelle Entscheidung des Obersten Gerichtshofs (OGH 22.4.2025, 7 Ob 218/24w) zu einem vergleichbaren Fall verwiesen. Dort wird klargestellt, dass Streitigkeiten (Schadenersatzansprüche gegenüber dem Steuerberater im Hinblick auf die Falschberatung im Bereich der Vermietung) aus privater Vermögensveranlagung grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen sind. Die Grenze zur betrieblichen Tätigkeit oder sonstigen Erwerbstätigkeit wird dann überschritten, wenn dabei unternehmerischer Einsatz entfaltet oder in größerem Umfang und mit Wiederholungsabsicht Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Erforderlich ist hierfür ein planmäßiger Geschäftsbetrieb, etwa durch die Einrichtung eines Büros oder einer eigenen organisatorischen Struktur zur Abwicklung der Geschäfte. Dies ist bei einer einzelnen Vermietung einer Wohnung oder eines Hauses nicht gegeben (vgl. auch ausdrücklich OGH 7 Ob 218/24w).

Ein solcher Geschäftsbetrieb liegt im vorliegenden Fall nicht vor. Die Vermietung durch Herrn (anonymisiert) (langfristige Vermietung seiner Eigentumswohnung) stellt sich daher zweifelsfrei als rein privat motivierte Vermögensverwaltung dar, welche unter den Schutzbereich der Rechtsschutzversicherung fällt (ebenso OGH 7 Ob 218/24w im entschiedenen Fall zur Vermietung).

2.3. Argument: Versicherungsschutz im Steuerrecht

Als weiteres Argument gegen das Bestehen eines Versicherungsschutzes bringt die (anonymisiert) Rechtsschutzversicherung vor, dass gemäß Art. 7 der Allgemeinen Rechtsschutz-Bedingungen 2007 kein Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Bereich des Steuerrechts besteht.

Dieses Argument greift im vorliegenden Fall nicht. Die gegenständliche Klage betrifft die Geltendmachung eines offenen Werklohns durch den ehemaligen Steuerberater. Es handelt sich somit eindeutig um einen zivilrechtlichen Zahlungsanspruch, der im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens verfolgt wird - nicht jedoch um einen abgabenrechtlichen oder steuerrechtlichen Anspruch.

Allein der Umstand, dass der Kläger Steuerberater ist, führt nicht dazu, dass sich das anwendbare Rechtsgebiet vom Zivilrecht in das Steuerrecht verschiebt. Maßgeblich ist der rechtliche Charakter des geltend gemachten Anspruchs - und dieser ist hier zivilrechtlicher Natur, welcher unter den Schutzbereich der Rechtsschutzversicherung fällt.

Ebenso hat der Oberste Gerichtshof (OGH 7 Ob 218/24w, wie bereits oben zitiert) entschieden, dass Schadenersatzansprüche gegen den Steuerberater aus Fehlberatung iZm Vermietungseinkünften von einer allgemeinen Rechtsschutzversicherung gedeckt sind und von einem Ausschluss im Bereich des Steuerrechts nicht tangiert werden.(...)“

Rechtlich folgt:

Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach Vertragsauslegungsgrundsätzen auszulegen. Die Auslegung hat sich daher am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers zu orientieren. Es ist auf den einem objektiven Betrachter erkennbaren Zweck der Bestimmung abzustellen (vgl RS0050063).

Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0008901).

Art 24 Pkt. 1.1. ARB grenzt grundsätzlich den Privat- vom Berufs- und dem Betriebsbereich ab. Als Betriebsbereich ist die Sphäre einer durch den VN allein oder gemeinschaftlich mit anderen als Eigentümer oder Pächter betriebenen, nach außen hin selbstständig organisierten Wirtschaftseinheit (Unternehmen) anzusehen (vgl Waldeck in Garo/Kath/Kronsteiner (Hrsg), Erläuterungen zu den Musterbedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2015), Art 19, F5-029.).

Der Begriff der sonstigen Erwerbstätigkeit umfasst diejenige - in der Absicht der Erzielung eines wirtschaftlichen Vorteils betriebene - Tätigkeit, die nicht vom Ausschluss der beruflichen oder betrieblichen Tätigkeit umfasst ist. Hierzu zählen Gelegenheitsgeschäfte oder -arbeiten, die zum Zwecke des Gelderwerbes ausgeübt werden und nicht bloß als Einmalgeschäfte anzusehen sind (zB wenn Leistungen an einen größeren oder unbestimmten Personenkreis offeriert, selbst produzierte Waren wiederholt angeboten werden, gelegentlich eine selbstständige, entgeltliche Vortragstätigkeit entfaltet wird.) (vgl Waldeck aaO Art 19, F5-030.)

Soweit die Rechtsvertretung des Antragsgegners auf die Entscheidung 7 Ob 218/24w verweist, darf auf die dortigen Ausführungen verwiesen werden. Streitigkeiten aus privater Vermögensveranlagung sind grundsätzlich dem privaten Lebensbereich zuzuordnen. Die Grenze zur betrieblichen Tätigkeit oder sonstigen Erwerbstätigkeit wird dann überschritten, wenn dabei unternehmerischer Einsatz entfaltet oder in größerem Umfang und mit

Wiederholungsabsicht Spekulationsgeschäfte getätigt werden. Nur das Vermieten von Wohnungen oder Gewerberäumen ist ungeachtet der steuerrechtlichen Qualifikation im Regelfall nicht gewerblicher Natur, sondern dient der privaten Kapitalanlage, solange der Vermieter nicht die Absicht hat, sich aus der Vermietung eine berufsmäßige Einnahmequelle zu verschaffen (vgl 7 Ob 218/24w nWN).

Für das Vorliegen des Versicherungsfalls trifft nach der allgemeinen Risikoumschreibung den Versicherungsnehmer die Beweislast ([RS0043438](#); [RS0043563](#)), konkret hat also der Antragsgegner zu beweisen, dass der Versicherungsfall in den versicherten Privatbereich fällt.

Gemäß Punkt 4.6.2 lit b der Satzung der RSS ist keine Empfehlung abzugeben, wenn der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann. Dies ist hier der Fall. Die Schlichtungskommission ist mangels konkreten Vorbringens beider Parteien nicht in der Lage, schlüssig abzuleiten, ob die Vermietung der Wohnung im Sinne der obigen Ausführungen eine bloße Kapitalanlage darstellt oder dabei unternehmerischer Einsatz entfaltet wird und damit die Grenze zur sonstigen Erwerbstätigkeit überschritten wurde.

Daher war von einer weiteren inhaltlichen Behandlung des Schlichtungsantrags gemäß Pkt. 4.6.2 lit b der Satzung abzusehen, weil der Sachverhalt betreffend den Antragsgegenstand strittig ist und nur durch ein Beweisverfahren nach den Zivilverfahrensgesetzen geklärt werden kann.

Dennoch ist auf den ebenfalls vorgebrachten Ausschlussgrund des Art 7, Pkt. 1.4 ARB 2007 einzugehen.

Der OGH hat in ständiger Rechtsprechung ausgesprochen, dass Ausnahmetatbestände, die die vom Versicherer übernommene Gefahr einschränken oder ausschließen, als Ausschlüsse nicht weiter ausgelegt werden dürfen, als es ihr Sinn unter Betrachtung ihres wirtschaftlichen Zweckes und der gewählten Ausdrucksweise sowie des Regelungszusammenhanges erfordert.

Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031).

Den Ausführungen der Rechtsvertretung des Antragsgegners ist entgegenzuhalten, dass der OGH sich in der Entscheidung 7 Ob 218/24w nicht weiter inhaltlich mit dem Ausschluss auseinanderzusetzen hatte, sondern das Vorliegen des Ausschlusses schon deshalb verneint hat, weil die beklagte Versicherung dessen Voraussetzungen nicht dargelegt hat.

Rechtsgebietsbezogene Ausschlüsse setzen voraus, dass Interessen aus dem fraglichen Rechtsgebiet wahrzunehmen sind. Es geht also nicht einfach darum, dass der Streit im ursächlichen Zusammenhang mit Tatsachen steht, auf die das ausgeschlossene Rechtsgebiet Bezug nimmt. Für rechtsgebietsbezogene Ausschlüsse spielt der tatsächliche Anlass des Streits als solcher keine Rolle. Vielmehr müssen Normen oder Vereinbarungen, die dem

fraglichen Rechtsgebiet zuzuordnen sind, für die Interessenwahrnehmung eine Rolle spielen (Pröller, Risikoausschlüsse in der Rechtsschutzversicherung [Teil 1] r+s 2005, 225 f).

Maier (in Harbauer, Rechtsschutzversicherung⁸, § 3 ARB 2000, Rn 5) führt im Zusammenhang mit den Grenzen rechtsgebietbezogener Deckungsausschlüsse als Beispiel an, dass ein Honorarprozess zwischen einem Versicherungsnehmer und seinem Rechtsanwalt auch gedeckt ist, wenn die Rechtsstreitigkeit, in der der Rechtsanwalt den Versicherungsnehmer vertreten hat, vom Deckungsumfang ausgeschlossen ist (hier eine familienrechtliche Angelegenheit).

In diesem Sinne ist festzuhalten, dass ein Prozess über das Honorar des Steuerberaters nicht unter den Ausschluss für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem Bereich des Steuerrechts fällt.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Bydlinski eh.

Wien, am 1. Oktober 2025